

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0287/2022

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 30.08.2022**

Tagesordnungspunkt

**Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 31.07.2022
(eingegangen am 31.07.2022): „Erstellung einer Übersicht über die
interfraktionellen Arbeitskreise/runden Tische etc.“**

Inhalt:

Mit Schreiben vom 31.07.2022 (eingegangen am 31.07.2022) bittet die CDU-Fraktion um Erstellung einer Übersicht über die interfraktionellen Arbeitskreise/runden Tische etc. für den öffentlichen Teil der Ratssitzung am 30.08.2022.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die CDU-Fraktion bittet um Überstellung einer Übersicht, mit der die folgenden Fragen beantwortet werden:

1.
In welchen Bereichen gibt es welche interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate zum Austausch mit der Politik außerhalb von Ausschüssen, von Ratssitzung oder dem Ältestenrat?
2.
Sind weitere interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate durch die Verwaltung in Planung?
3.
Wie regelmäßig tagen diese interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate seit dem 01. Januar 2021?
4.
Mit welcher Zusammensetzung der Teilnehmer (auch Angabe der Gewichtung der unterschiedlichen Fraktionen) tagen diese interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate?
5.
Wieso sind die interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate aus Sicht der Verwaltung notwendig in Ergänzung zum entsprechend zuständigen Ausschusses?
6.
Mit welcher Zielsetzung tagen diese interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Format? Was genau soll durch diese separaten Termine erreicht werden, was nicht auch in öffentlicher Sitzung in den Ausschüssen nach Auffassung der Verwaltung diskutiert werden kann/sollte?
7.
Wie sind die nicht-öffentlichen interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate mit dem Öffentlichkeitsprinzip der Gemeindeordnung NRW vereinbar? Das Öffentlichkeitsprinzip unterwirft die kommunalen Stadt-/Gemeinderäte der allgemeinen Kontrolle von außen und soll einer unzulässigen, demokratisch nicht legitimierten Einwirkung persönlicher Beziehungen, Einflüsse und Interessen auf die Stadt-/Gemeinderäte vorbeugen.
8.
Welche externen und internen Kosten sind durch diese interfraktionellen Arbeitskreise, runde Tische oder ähnliche Formate seit dem 01. Januar 2021 entstanden.

Antworten der Verwaltung:

Zu 1.:

Bei der Beantwortung ist zu beachten, dass auch seitens der Fraktionen Sitzungen von Teilen der jeweiligen Fraktion abgehalten werden, die von den Fraktionen oft als „(Fraktions-)Arbeitskreise“ bezeichnet werden. (Nur) Die Frage, welche Informationsveranstaltungen seitens der Verwaltung angeboten wurden/werden, wird mit der beiliegenden tabellarischen Übersicht beantwortet. Eingeladene/Teilnehmende werden – soweit bekannt – aufgeführt; aus Platzgründen ohne Anrede und Fraktionszugehörigkeit. Diese Übersicht wurde erstellt aus den Unterlagen (insbesondere Teilnahmeverzeichnissen), die dem Ratsbüro zwecks

evtl. Abrechnung von ggf. geltend gemachten Entschädigungsleistungen übersandt wurden. Die Übersicht wurde sodann den Verwaltungsbereichen mit der Bitte um ggf. Korrektur/Ergänzung übersandt und die eingegangenen Mitteilungen wurden sodann berücksichtigt. Eine Übersicht über die seitens der Fraktionen initiierten Fraktionsarbeitskreise, die der inneren Organisationshoheit der Fraktionen unterliegen, darf die Verwaltung aus Datenschutzgründen nicht verfügbar machen.

Zu 2.:

Derzeit (Stand 01.08.2022) sind verwaltungsseitig bis zum 31.12.2022 die folgenden Informationsveranstaltungen geplant. Die Termine wurden durch das Ratsbüro einem verwaltungsinternen Kalender entnommen, der der Abstimmung von Terminen dient, zu denen auch Gremienmitglieder eingeladen werden. Die folgende Übersicht wurde sodann den Verwaltungsbereichen mit der Bitte um ggf. Korrektur/Ergänzung übersandt und ggf. eingegangene Mitteilungen wurden sodann berücksichtigt:

16.08.2022	AK Zanders-Areal
19.08.2022	Runder Tisch Wohnen
07.09.2022	AK nachhaltige Haushaltswirtschaft (evtl.)
12.09.2022	AK Rahmenkonzeption Gronau (Kosten ca. 480 EUR)
.10.2022	AK nachhaltige Haushaltswirtschaft (evtl.)
10.09.2022	Tag des offenen Projekts (Zanders)
13.09.2022	AK Zanders-Areal
10.11.2022	AK Zanders-Areal

Zu 3.:

Die Frage wird mit der beiliegenden tabellarischen Übersicht beantwortet (es wird auf die ergänzenden Ausführungen unter 1. verwiesen). Die CDU-Fraktion bittet um Darstellung ab dem 01.01.2021. Die beiliegende Übersicht stellt über den von der CDU-Fraktion erfragten Zeitraum hinaus Veranstaltungen ab dem 01.01.2020 (vor der Kommunalwahl) dar. Die Durchführung von Informationsveranstaltungen war auch in der vergangenen Wahlperiode ein Weg der ergänzenden Informationsübermittlung, der in der aktuellen Wahlperiode von Herrn Bürgermeister Stein fortgeführt wird. Nach der beiliegenden tabellarischen Übersicht fanden im Jahr 2020 insgesamt 18 Termine statt, davon sechs coronabedingte Fraktionsvorsitzendenbesprechungen, im Jahr 2021 insgesamt 29 Termine, davon drei coronabedingte Fraktionsvorsitzendenbesprechungen und acht coronabedingte Videokonferenzen mit den einzelnen Fraktionen zum Haushalt (coronabedingt neues Format), und im Jahr 2022 fanden bisher 13 Termine statt und acht weitere sind angekündigt.

Zu 4.:

Die Frage wird mit der beiliegenden tabellarischen Übersicht beantwortet (es wird auf die ergänzenden Ausführungen unter 1. verwiesen). Teilweise liegen dem Ratsbüro nur Informationen über die Gremienmitglieder, die teilgenommen haben, vor. Beschwerden, dass der Kreis der Eingeladenen zu groß, zu klein oder eine evtl. Kontingentierung nicht „gerecht“ vorgenommen worden wäre, liegen dem Ratsbüro nicht vor. Es ist das Anliegen Herrn Bürgermeister Steins, alle Fraktionen/Ratsmitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit gleichzeitig und gleichumfänglich zu informieren und das Informationsinteresse und die Teilhabe der Öffentlichkeit an Beratungen zu berücksichtigen.

Zu 5. und zu 6.:

Nach § 62 Absatz 2 GO NRW ist der Bürgermeister verpflichtet, die Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse vorzubereiten. Wie dies im Einzelnen zu geschehen hat, wie diese Pflichten also zu erfüllen sind, ist in der Gemeindeordnung nicht geregelt. Insbesondere ist in der Gemeindeordnung nicht bestimmt, dass diese Pflichten mittels einer Sitzungsvorlage erfüllt werden müssten. Auch wenn in der Praxis von Seiten der Verwaltung regelmäßig schriftliche Unterlagen – z.B. Beschlussvorlagen – zur Verfügung gestellt werden, steht die Form der Beschlussvorbereitung grundsätzlich im Ermessen des Bürgermeisters. Insofern ist

er lediglich verpflichtet, dem Rat und den Ausschüssen eine angemessene Beratung und Beschlussfassung zu den in der Sitzung anstehenden Tagesordnungspunkten zu ermöglichen. Hierzu kann mitunter – je nach Schwierigkeitsgrad der Verhandlungsgegenstände – auch eine Vorabinformation der Ratsmitglieder erforderlich sein, um diesen die Möglichkeit zu geben, sich vor den Sitzungen mit den dort zu behandelnden Angelegenheiten sachlich zu befassen. Dies kann eine Pflicht begründen, den Ratsmitgliedern schon vor der Sitzung geeignete Verwaltungsunterlagen zur Verfügung zu stellen (OVG NRW, Urt. v. 29.04.1988 – 15 A 2207/85 –, NVwZ-RR 1989, S. 155 f.; vgl. auch Erl. II.2.c zu § 47). Soweit eine schriftliche Vorlage erstellt wird, dient diese allein der internen Vorbereitung des Rates und der Ausschüsse, ohne dass die Fraktionen oder Gruppen im Rat hieraus einen weitergehenden eigenen Anspruch auf die Vorlage zusätzlicher Verwaltungsunterlagen hätten.

Aus der Verpflichtung des Bürgermeisters zur Vorbereitung von Beschlüssen lässt sich auch eine Berechtigung des Bürgermeisters ableiten, Ratsmitglieder im Rahmen der Vorbereitung von Beschlüssen ergänzend zur Vorlage schriftlicher Unterlagen z.B. durch Informationsveranstaltungen zu informieren, ohne dass dies einen Anspruch begründen würde, solche Informationsveranstaltungen öffentlich abzuhalten.

Seit Jahrzehnten ist es in Bergisch Gladbach geübte Praxis, zu allen öffentlichen Tagesordnungspunkten von Sitzungen des Rates und seiner Gremien schriftliche Vorlagen zu erstellen und öffentlich verfügbar zu machen. Die auch öffentlich verfügbaren Unterlagen zur Sitzungsvorbereitung wurden vom Rat zuletzt als derart umfangreich gewertet, als dass der Rat durch eine Änderung der Geschäftsordnung die Ladungsfristen zum 01.08.2022 von einer Woche auf zwei Wochen mit der Begründung ausgeweitet hat, den Gremienmitgliedern eine bessere Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen.

Es erscheint fraglich, ob es vor diesem Hintergrund sinnvoll wäre, die Sitzungsvorbereitung auf eine Ausweitung des Umfangs schriftlicher Sitzungsunterlagen mit dem Ziel einer evtl. möglichen Reduzierung von Informationsveranstaltungen zu fokussieren.

Zu 7.:

Im Regelfall sind die Rats- und Ausschusssitzungen öffentlich abzuhalten (§ 48 Absatz 2 Satz 1 GO NRW i.V.m. § 58 Absatz 2 Satz 1 GO NRW). Dieser Grundsatz ist Ausfluss des Demokratiegebotes des Grundgesetzes. Jedermann hat also grundsätzlich das Recht, als Zuhörer an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen. Nur in Ausnahmefällen kann mit entsprechenden sachlichen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§ 48 Absatz 2 Satz 2 und 3 GO NRW).

Ein Anspruch, über die der internen Entscheidungsvorbereitung des Rates oder der Ausschüsse dienenden Sitzungsvorlagen unterrichtet zu werden, ist für Außenstehende aus dem Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit allerdings nicht ableitbar (OVG NRW, Beschl. v. 20.08.1984 – B 1727/84 –, VR 1986, S. 393). Es steht dem Rat frei, an die Zuhörer Sitzungsvorlagen für die Tagesordnungspunkte auszuhändigen, die in öffentlicher Sitzung beraten werden sollen. Zudem ist es in den vergangenen Jahren zur Regel geworden, die entsprechenden Vorlagen aus den öffentlichen Tagesordnungspunkten ins Internet einzustellen, sodass sich interessierte Bürger über die Inhalte der Ratssitzung (vor-)informieren können.

Ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz läge vor, wenn der Rat oder ein Ausschuss die Sachberatung in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung oder in eine nicht öffentliche „Vorberatung“ legen würde und nur die eigentliche Beschlussfassung im öffentlichen Teil stattfände (VGH BW, Urt. v. 24.03.2011 – 5 S 746/10 –, DVBl. 2011, S. 912; Urt. v. 20.07.2000 – 14 S 237/99 –, NVwZ-RR 2001, S. 462 ff.).

Hingegen wäre es z.B. nicht zu beanstanden, wenn in einer nicht öffentlichen „Vorberatung“ etwa nur die Einzelfrage geklärt wird, wie mit verspäteten Einwendungen gegen einen Bebauungsplan in der nachfolgenden öffentlichen Sitzung umzugehen ist (VGH BW, Urt. v. 24.03.2011 – 5 S 746/10 –, DVBl. 2011, S. 912).

Nicht öffentliche Informationsveranstaltungen, die (unabhängig von ihrer Bezeichnung als ggf. „Arbeitskreis“, „Besprechung“, „Erörterung“, „Informationsgespräch“ etc.) der ergänzenden Information der Ratsmitglieder im Rahmen der Vorbereitung von Beschlüssen dienen und die keine offizielle Gremiensitzung im Sinne der Gemeindeordnung darstellen, in begrenztem Umfang aber auch eine informelle Abstimmung ermöglichen, sind vor diesem Hintergrund rechtlich unbedenklich und zulässig. Solche Treffen können jedoch nicht eine rechtlich verbindliche Gremiensitzung mit Beratungs- und/oder Beschlussfassungskompetenz ersetzen.

Zu 8.:

Durch die Teilnahme von Gremienmitgliedern auf Einladung der Verwaltung an Informationsveranstaltungen der Verwaltung entstehen ggf. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen, allerdings kein Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld, das nur für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Sitzungen des Rates und seiner Gremien gewährt wird. Die ggf. geltend gemachten Entschädigungsleistungen dürfen aus Gründen des Datenschutzes nicht dargestellt werden, da eine solche Darstellung ggf. einen Rückschluss auf Einzelpersonen ermöglichen könnte und nicht für jeden Einzelfall eruiert werden kann, ob ein solcher Rückschluss möglich wäre oder nicht.

Zudem entstehen Kosten für die Vorbereitung und Begleitung der Veranstaltungen durch die Verwaltung, die die Verwaltung ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nicht – auch nicht überschlägig – darstellen kann, da die für Vorbereitung und Begleitung der Veranstaltungen aufgewendete individuelle Arbeitszeiten, kalkulatorische Mieten für Besprechungsräume etc. verwaltungsseitig nicht zentral erfasst werden.

Die Verwaltungsbereiche wurden gebeten, dem Ratsbüro mitzuteilen, ob und ggf. in welcher Höhe Kosten für ggf. verwaltungsextern beauftragte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Informationsveranstaltungen entstanden sind. Dem Ratsbüro zugegangene Mitteilungen sind in der beigefügten tabellarischen Übersicht dargestellt.